



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 27.09.12

Drucksachen-Nr.: V/796

Beschluss-Nr.: 504/31/12

Beschlussdatum: 27.09.12

Gegenstand: Vorbereitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Trägerkommunen und der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz über die Gewährung von Zuweisungen nach § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
- Theatervertrag 2014 bis 2017 -

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	30.08.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	13.09.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	05.09.12	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	04.09.12	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 08.08.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung bekräftigt den Willen der Stadt, die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz als eines der vier Struktur bestimmenden Mehrspartentheater im Land Mecklenburg-Vorpommern, unter Sicherstellung der Sparten und Spielstätten sowie des Umfangs und der Qualität der Produktion in der Region Mecklenburgische Seenplatte und darüber hinaus auf vertraglicher Grundlage mit der Landesregierung fortzuführen. Grundlagen bilden das 2012 eingeführte neue Gesellschafter- und Finanzierungsmodell für die Gesellschaft und ein Ausbau der Kooperationen im Sinne der Landestheaterpolitik.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu verhandeln, den zum 31.12.13 auslaufenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Zuweisung nach FAG für die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz für den Zeitraum 01.01.14 bis 31.12.17 neu auszuhandeln.
Eine wesentliche Forderung ist dabei, die künftige Bereitstellung von FAG-Mitteln für die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz mit einer Anpassung der jährlichen Höhe an die allgemeine Erhöhung der Güterpreise zu vereinbaren. Dadurch soll eine Verstetigung des Nettowerts der Landestheaterförderung erreicht werden.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung bis zum 08.11.12 ein Positionspapier zum Metrum-Gutachten vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt ist mit 50 % der laufenden Zuschüsse, derzeit 1.975,6 TEUR, an der finanziellen Ausstattung der Gesellschaft beteiligt (Produkt 2.6.1.01 Theater und Orchester GmbH).

Der künftige Zuschuss der kommunalen Gesellschafter soll nach Möglichkeit verstetigt und den natürlichen Kostenauftrieben durch eine Steigerung der Besucherzahlen und Einnahmen sowie durch eine Vertiefung der Kooperationen begegnet werden.

Begründung:

Die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG) ist als Landesbühne und mit den Städten Neubrandenburg und Neustrelitz als produzierendes Mehrspartentheater im Land Mecklenburg-Vorpommern etabliert. Der Status einer produzierenden Bühne mit den vier Sparten Konzertwesen, Schauspiel, Musiktheater und Tanz ist auch für den Fortschreibungszeitraum des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzusichern.

Die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz hat mit der Konzertkirche Neubrandenburg, dem Landestheater Neustrelitz und dem Schauspielhaus in Neubrandenburg hochwertige Spielstätten. Darüber hinaus erfolgt eine Bespielung des Marstalles und des Schlossgartens in Neustrelitz. Die Gesamtkapazität der Zuschauerplätze in den eigenen Spielstätten beläuft sich auf 2.600. Die TOG nutzt die Möglichkeit der Bespielung weiterer Spielstätten, im und außerhalb des Landkreisgebietes, so wie auch, als feste Kooperation, des Ernst-Barlach-Theaters in Güstrow.

Des Weiteren sind die bestehenden Kooperationsbeziehungen, u. a. mit der Landesbühne Anklam und mit dem Musikschulzweckverband Kon.centus, inhaltlich weiter zu qualifizieren. Hierbei wird die Gesellschaft zunehmend auch konzeptionelle Verantwortung übernehmen.

Mit den Angeboten des Theaters und des Orchesters leistet die Gesellschaft einen bedeutenden Beitrag zur politischen und ästhetischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Region.

Die TOG hat im Zeitraum des laufenden Theatervertrages eigenständige Projekte für eine Vernetzung mit der regionalen Tourismuswirtschaft entwickelt und qualifiziert. Dazu gehören u. a. die Sommerbespielung in Neustrelitz, Kooperation mit Reiseveranstaltern und Busunternehmen zur Etablierung von touristischen Leistungsangeboten. Im angestrebten Vertragszeitraum wird die Gesellschaft diese Leistungsverpflichtungen mit der Intension einer verstärkten kulturwirtschaftlichen Ausrichtung ausbauen.

Zur künftigen Sicherung der Qualität der Theater- und Konzertangebote der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz in der Gesamtregion – das Einzugsgebiet umfasst einen Bereich mit etwa 350.000 Menschen oder rd. $\frac{1}{4}$ der Einwohner des Landes – ist eine Fortschreibung der Grundfinanzierung unerlässlich. Diese schließt auch das Bekenntnis des Theaterverbundes zur Mitfinanzierung über die kommunalen Haushalte ein. Das derzeitige Niveau der kommunalen Zuschüsse aus dem Theaterverbund mit dem Zuschuss der Stadt Neubrandenburg, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neustrelitz in Höhe von insgesamt 3.915,2 TEUR sollte im Zuge der Vertragsverhandlungen verstetigt werden.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag (Theatervertrag) zur Absicherung des Geschäftsbetriebes der TOG läuft zum 31.12.13 aus. Dieser Vertrag garantiert die Grundfinanzierung für die Gesellschaft und sichert Zuflüsse des Landes aus dem Vorwegabzug des kommunalen Finanzausgleiches (nach § 19 des aktuellen FAG). 2012 beträgt die FAG-Zuweisung insgesamt 8.295,2 TEUR, darunter 7.440,2 TEUR für die TOG (zum Vergleich: 2010 – 7.465,8 TEUR), 950 TEUR für die Deutsche Tanzkompanie (DTK) und 100,0 TEUR für die Bespielung der Ernst-Barlach-Bühne in Güstrow.

Um die finanzielle Grundsicherung der Gesellschaft für eine weitere Periode sicher zu stellen, sind erneut Verhandlungen durch die Gesellschafter mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu führen und ein Theatervertrag mit der Laufzeit 2014 bis 2017 abzuschließen.

Im Jahr 2014 ist mit einer Veränderung des Finanzausgleichsgesetzes und somit von einem neuen FAG-Theatererlass auszugehen. Das derzeit geltende FAG-Modell berücksichtigt in den Zuweisungen an die Theater und Orchester des Landes neben den Grundbeträgen (gleiche fixe und bevölkerungsabhängige Beträge) Leistungsparameter, wie Einspielergebnis, Besucherzahlen, Aufwendungsanteile und Rentabilitätskriterien (Zuweisungen nach dem Verhältnis von Einnahmen zu Personalaufwand). Fusionsbedingte Mehrkosten wurden bislang nicht durch das Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Die mit der Deutschen Tanzkompanie begründete dauerhafte Fusion führte lediglich in 2011 zu einem FAG-Zuwachseffekt. Dieser ist bereits 2012 durch anderweitige (scheinbare) Fusionen und durch eine Teilintegration der DTK-Kapazität in die Vorstellungen der TOG, mit einem entsprechenden Rückgang der eigenen Besucher und Einnahmen der DTK, wieder aufgehoben worden (siehe vorgenannte FAG-Entwicklung).

Um die oben beschriebenen künftigen Leistungsverpflichtungen der TOG kontinuierlich fortzuführen und die materiellen, künstlerischen und finanziellen Rahmenbedingungen dafür klar zu stellen, ist es dringend notwendig, die Landesförderung aus dem FAG mittels fortgeschriebenem öffentlich-rechtlichem Vertrag zu garantieren.

Soweit in dieser Vorlage Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.